

3.4.1

Das Verbot der Folter in der militärischen Aufklärung

Das Thema ‚Folter‘ ist in den letzten Jahren im deutschsprachigen Raum wieder aktuell geworden,⁴⁰⁰ was an zwei Debatten erkennbar wird.

- * *Zum einen hat der ‚Fall Daschner‘ im Jahr 2002 die Frage nach der so genannten Rettungsfolter und ihrer Androhung neu hervorgerufen: Ein verhafteter Lösegelderpresser weigerte sich, das Versteck des entführten Opfers preiszugeben; da die Polizei davon ausging, dass das entführte Kind noch lebte (was sich als Irrtum herausstellte), wies der stellvertretende Polizeipräsident Daschner den vernehmenden Polizisten an, dem Erpresser mit Schmerzzufügung zu drohen, der daraufhin die Polizei zur versteckten Leiche führte. Beide Beamte wurden wegen Nötigung im Amt verurteilt und mild bestraft. Was wäre gewesen, hätte das Kind noch gelebt und wäre gerettet worden?*
- * *Zum anderen hat der Kampf der USA gegen den Terror seit dem 11. September 2001 zur Internierung von Verdächtigen in Gefangenenlagern außerhalb des eigenen Territoriums (bspw. in Guantánamo und Abu Ghraib) geführt, die als Folter bezeichnet worden ist.⁴⁰¹ Und auch hier wurde gefragt, ob nicht Szenen denkbar sind, in denen ein bevorstehendes Attentat durch Folter eines inhaftierten Terroristen abgewendet und damit das Leben vieler Unschuldiger gerettet werden könne. Besonders bekannt ist das ‚Ticking-Bomb-Szenario‘: Ein (gefasster) Terrorist habe eine (‚schmutzige‘) Bombe versteckt, die in wenigen Stunden detonieren und die Bevölkerung einer Stadt grausam töten werde. Die knappe Zeit reiche weder zur Evakuierung noch zur intensiven Suche, man sei auf die Informationen des Terroristen angewiesen, um den Schaden abwenden zu können.*

In vergleichbare Szenarien können auch Soldaten verwickelt werden. Daher soll die gegenwärtige Folterdebatte als kurze Übersicht präsentiert und hinsichtlich der Konsequenzen für den Soldaten der Bundeswehr befragt werden. Zunächst soll die Definition von Folter vorgestellt und analysiert werden, denn manche Argumentationen leiden darunter, dass die Begriffe nicht präzise bestimmt oder bewusst unpräzise verwendet werden. Im zweiten Abschnitt werden die für Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen referiert und daraufhin rechtliche Argumente für eine begrenzte Erlaubnis der Folter vorgestellt. Im dritten Abschnitt werden die aktuellen Folterdebatten in ethischer Perspektive zu analysieren sein. Am Ende stehen Erwägungen zum Verhältnis von Folter und Militär.

Die Folterdefinition und ihre Probleme

Im Jahre 1984 wurde die UN-Folterkonvention unterzeichnet, die 1987 in Kraft trat. Dieses völkerrechtlich bindende Dokument bietet in Art. 1 folgende Definition der Folter:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck ‚Folter‘ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einver-

ständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind“.

Es entspricht unserem Sprachgebrauch, Folter als absichtliche Zufügung von Schmerz zu verstehen, wobei nicht nur physischer, sondern auch psychischer Schmerz genannt wird: Nicht nur Körperverletzung, auch Schlafentzug oder Isolation ist im Blick. Dass damit der Wille des Opfers gebrochen werden soll, wird nicht explizit erwähnt, muss aber vorausgesetzt werden. Beachtenswert sind darüber hinaus vor allem drei weitere Bestimmungen, die in der gegenwärtigen Debatte umstritten sind:

1. Der Zweck der Folter wird in der vorgestellten Definition nicht festgelegt, sondern nur anhand von Beispielen verdeutlicht. Blickt man in die Geschichte, wird ersichtlich, dass Folter unterschiedlichen Zwecken diene, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- * *Erhärtung von Zeugenaussagen*
- * *Bestrafung von Verbrechen*
- * *Erzwingung von Geständnissen*
- * *Einschüchterung der Bevölkerung*
- * *Vernichtung der (Selbst-)Achtung.*

Es ist in der gegenwärtigen Debatte unstrittig, dass die genannten Zwecke weder rechtlich noch moralisch akzeptabel sind. Vielmehr wird ein neuer Zweck etabliert, der ethisch einwandfrei ist: die Rettung unschuldiger Opfer. Erzwingen werden sollte nur eine bestimmte Information. Aber dieses Ziel ist nur zu erreichen, indem der Wille des Täters gebrochen und er zum Reden gebracht wird. Zudem ist die Gefahr des Missbrauchs sehr hoch: Haben nicht Diktaturen ständig vorgegeben, nur die Feinde des Volkes auszuhorchen, um Gefahr abzuwenden? Allzu schnell kann ein Regimekritiker zum Terroristen erklärt werden.

2. Folter wird per definitionem vom Staat bzw. seinen Beamten ausgeführt – im Unterschied zur privaten Brutalität. Aber, so wird kritisch eingewandt – warum sollte ein Vater den Entführer seines Kindes in Notwehr misshandeln dürfen, ein Polizist hingegen nicht? Zwei Antworten sind auf diese Frage zu geben: Erstens passt diese Analogie nur zum ersten Beispiel; bei der Terroristenbekämpfung ist man auf die Logistik und den Gewaltapparat des Staates angewiesen. Zweitens gibt es Handlungen, die nur ein Staat vollziehen kann, selbst wenn sie sich faktisch kaum unterscheiden von Aktionen privater Personen: Nur ein Staat kann bspw. einen Krieg erklären oder Steuern erheben. Und das gilt auch für Folter. Denn der Staat ist die letzte Appellationsinstanz für den Bürger. Einer Räuberbande ist man (theoretisch) nicht wehrlos ausgeliefert, weil es den Staat mit seinem Gewaltmonopol gibt, der den Bürger vor diesem Angriff schützt. Ein Folteropfer ist wehrlos und ausgeliefert – und zwar nicht nur faktisch (wie die meisten Verbrechensopfer in einem Keller), sondern politisch.

3. Folter fügt erhebliche Schmerzen oder Leiden zu. Diese Bestimmung wird besonders intensiv hinterfragt, indem unterstellt wird, es gebe eine Rettungsbefragung,

die zwar so effektiv wie Folter sei, die aber bei weitem nicht so brutal sei, nur kurze Zeit dauere und keine bleibenden Schäden hinterlasse. Diese Behauptung ist offensichtlich illusorisch, denn der genannte Folterzweck verlangt, dass der Wille des Verhörten in kürzester Zeit gewaltsam gebrochen werden muss und die benötigte Information preisgegeben wird – schon eine Lüge des Terroristen könnte das Ziel unerreichbar machen.

Auch eine Rettungsbefragung fällt also unter den Begriff der Folter: Sie wird von Staatsbediensteten ausgeführt, so dass der Gefolterte keine andere Appellationsinstanz mehr hat, und sie wendet massiv Gewalt an, um den Willen des Gefangenen zu brechen und ihn zu Aussagen zu bewegen, die er sonst nicht zu machen bereit gewesen wäre. Lediglich der hintergründige Zweck dieser Rettungsfolter hebt sich von denjenigen der bisherigen Folterpraktiken ab, weil jene auf die Rettung unschuldiger Menschen gerichtet ist und diese Intention auch durch ein Verfahren absichert.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Folterdebatte vielfach auf Bilder und Szenarien zurückgegriffen wird. Bilder neigen allerdings stärker als Begriffe dazu, emotionale Reaktionen zu evozieren. Das ist der Thematik durchaus angemessen, sofern der Gefahr gewehrt wird, abstrakt über brutale Gewalt gegen Menschen nachzudenken. Gefährlicher scheint mir der zunehmende Rekurs auf folterähnliche Maßnahmen in Filmen, – wie vor allem die Fernsehserie „24“. Hier wird Folter verharmlost, indem ständig suggeriert wird, dass Folter ungefährlich und unabdingbar sei, um erfolgreich gegen ‚die Bösen‘ bestehen und damit als Bürger überleben zu können. Doch auch die Debatten bergen eine Gefahr, weil sie zwar stets die rechtlichen und moralischen Argumente analysieren, bei der Folter hingegen recht naiv von ihrer Effektivität ausgehen, ohne den Realitätsgehalt der Szenarien zu überprüfen.⁴⁰²

Die Rechtslage und deren Veränderbarkeit

Die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland zur Folter ist sehr klar. Es gilt ein absolutes Folterverbot. Dies wird im Grundgesetz schon durch Art. 1 (Unantastbarkeit der Menschenwürde, Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten) und Art. 2 (Freiheitsrechte, zu denen explizit das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zählt) angedeutet und findet sich explizit in den Ausführungen von Art. 104 Abs. 1 über die Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung: „Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“

Sowohl im Polizeirecht wie in internationalen Rechtsabkommen wird das Folterverbot bestätigt. So darf die Polizei nach § 35 (1) des Polizeigesetzes Baden-Württemberg bei Vernehmungen keinen Zwang zur Herbeiführung einer Aussage anwenden, was grundlegend bereits § 136 a der Strafprozessordnung zur Sprache bringt: Weder Willensentschluss noch Erinnerungsvermögen oder Einsichtsfähigkeit eines Beschuldigten dürfen durch Zwangsmaßnahmen (wie Misshandlung, Ermüdung, medizinische oder suggestive Einwirkung) beeinträchtigt werden. International ist Deutschland durch die Europäische Menschenrechtskonvention (seit 1953) gebunden, in der Art. 3 ein explizites Verbot der Folter (sowie unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) enthält, das nach Art. 15 notstandsfest ist: Selbst im Falle eines Krieges oder eines

anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, darf in keinem Fall von Art. 3 abgewichen werden. Zusammen mit der bereits erwähnten Folterkonvention der VN ergibt sich ein notstandsfestes und umfassendes Folterverbot, das als in Deutschland verbindlich geltendes Recht selbstverständlich auch für die Bundeswehr und ihre Soldaten bindend ist.

Kurz erwähnt werden müssen drei rechtliche Anfragen, die aber von der herrschenden Meinung nicht akzeptiert worden sind:

- * *Die Bestimmungen seien zwar in den Formulierungen eindeutig, sachlich wiesen sie jedoch eine Wertungslücke auf. Handelt es sich nicht um einen Konflikt, in dem Täterwürde gegen Opferwürde stehe und das Opfer den Vorrang verdiene? Und wenn der Täter durch einen finalen Todesschuss oder private Brutalität (als Notwehr) angegriffen werden dürfe, müsste dann eine vergleichsweise harmlose Rettungsbefragung nicht erst recht erlaubt sein? Für Art. 1. GG steht jedoch die Achtungspflicht höher als die Schutzpflicht, ist also die Beachtung der Menschenwürde durch den Staat gravierender als ihr Schutz.*
- * *Müsse man nicht einen Terroristen wie einen Staatsfeind behandeln und ihn weitaus härter anfassen dürfen als verbrecherische Bürger? Aber tendiert solche Entpersonalisierung des Terroristen, dem die Bürgerrechte abgesprochen werden sollen, nicht zur Rückkehr in antike Verhältnisse, in denen Sklaven, weil sie keine Bürgerrechte besaßen, gefoltert werden durften, um ihre sonst nicht gegebene Verlässlichkeit zu dokumentieren? Dermaßen darf sich kein Staat über Menschen erheben.*
- * *Bewundern wir nicht den Filmhelden Dirty Harry, der in einer vergleichbaren Situation Leben rettete, indem er den Täter folterte? Aber ist es legitim, von Polizisten zu erwarten, dass sie ihren Beruf opfern, um zum Helden zu werden? Wäre es nicht besser, solche Ausnahmen als Nothilfe zu legalisieren, um die Polizisten in solchen schwierigen Situationen zumindest rechtlich zu entlasten? Aber damit schüfe man einen rechtsfreien Raum für die Exekutive, wenn ihr so weit gehende Ausnahmeregelungen im Falle der Not, die eben kein Gebot kennt, zugestanden würden. Besser wäre es, darauf zu vertrauen, dass die Rechtsprechung die besondere Tragik solcher (seltenen) Fälle einbeziehen werde.*

Zwar ist die Rechtslage eindeutig. Das darf aber nicht verdecken, dass sich gegenwärtig Plausibilitäten verlagern. Sowohl der Begriff der Menschenwürde (angesichts der medizinischen und biotechnischen Möglichkeiten) wie das Verständnis des Staates, der stärker als Beschützer und nicht mehr vorrangig als Täter im Blick ist, stehen in der Diskussion. Um geltendes Recht zu ändern, werden neben den politischen Veränderungen, welche die Szenarien abbilden, ethische Argumente angeführt, um die Legitimität der Rettungsfolter aufzuzeigen.

Die aktuelle Debattenlage in ethischer Perspektive

Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde wird nicht nur vom Grundgesetz festgehalten, sondern entspricht dem normativen Individualismus, der unser (aufgeklärtes) Selbstverständnis kennzeichnet. Sie besagt, dass Würde nicht als Wert gegen andere

Werte abgewogen werden könne. Darum ist Folter als eklatante Missachtung der Würde ausnahmslos verboten. Aber dagegen wird zunächst eingewandt, dass in den Ausnahmefällen Würde gegen Würde stehe. Das ist richtig, aber zeigt nur auf, dass es sich um ein Dilemma handelt. Wird nun weiter gesagt, dass der Mensch in einer solchen Situation nicht untätig bleiben dürfe, sondern handeln müsse, dann beruft man sich auf die andere Prämisse von der Souveränität des handelnden Menschen, die allerdings gefährdet wäre, müsste man hier eine Ohnmacht konstatieren. Doch untätig bliebe der Polizist keineswegs, wenn er ‚nur‘ verhörte oder andere Maßnahmen ergriffe, seine Souveränität hingegen und die Erwartung, mit seinem Handeln eine Lösung herbeizuführen, würden hinterfragt. Folter als Kompensation der Machtlosigkeit eines Polizisten in einer tragischen Situation lässt sich ethisch nicht legitimieren. Deshalb wird präzisiert eingewandt, dass die Würde des Täters mit dem Leben des Opfers abgewogen werden müsse. Hier wiege das Leben schwerer, denn es sei Basis der Würde, zudem wolle jeder Mensch lieber gefoltert als getötet werden. Aber diese Behauptung ist allzu vollmundig und nicht mehr rational nachvollziehbar. Denn wir können uns weder tot noch mit einer zerstörten Persönlichkeit denken. Man sollte daher dieses Argument zurückhaltend vortragen.

Die Menschenrechte sind historisch dem Staat abgerungen worden. Sie begrenzen den Zugriff der Staatsmacht, und es ist die Errungenschaft des aufgeklärten Staates, dass er diese Grenze von sich aus akzeptiert und rechtlich festgeschrieben hat. Schließlich war es der Staat, der willkürlich verhaftete, folterte und tötete. Aber inzwischen evolvieren die neuen Bedrohungen ein verstärktes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, während die Gefährdungen der persönlichen Freiheit geringer gewichtet werden. Aber auch ein (anscheinend gewünschter) starker Staat hat noch Grenzen, nicht nur die (veränderlichen) Gesetze, sondern grundsätzlich die persönliche Integrität des Bürgers. Wird diese missachtet, erhebt sich der Staat zum allmächtigen Herrscher und überhebt sich damit. Der Bürger hat keinerlei Instanz mehr, an die er sich wenden kann, damit sie ihn vor dem Staat schütze oder zumindest dessen Zugriff begrenze. Der moderne Staat will aber nicht allmächtig sein, darum hat er sich selbst begrenzt!

Als Folgen einer erlaubten Rettungsbefragung werden fast nur Nachteile vorgetragen. Außenpolitisch würde der weltweite Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen einen herben Rückschlag hinnehmen müssen: Dass unser Land bislang weltweit als Zeichen dafür stehe, ohne Folter in Sicherheit und Frieden zusammenleben zu können, würde nicht mehr gelten – und der entsprechende Anspruch würde in sich zusammenbrechen. Wäre die Rede von der Menschenwürde dann noch mehr als Machtrhetorik? Für die Arbeit der Polizei wird eine schrittweise Ausdehnung der Folter befürchtet. Die Rettungsfolter wird als Dammbbruch für folgende mögliche Anwendungen bezeichnet – allerdings ohne dass die Wahrscheinlichkeit dieser Entwicklung nachgewiesen wird:

- * *Methodische Ausweitung: Härtere Maßnahmen werden ergriffen.*
- * *Konditionale Ausweitung: Feststellung der Täterschaft wird aufgeweicht (schon der Verdacht reicht).*
- * *Finale Ausweitung: Weitere polizeirelevante Auskünfte dürfen erpresst werden.*

- * *Personale Ausweitung: Angehörige oder Komplizen werden einbezogen.*
- * *Endgültiger Dammbbruch: Ausdehnung auf die gesamte Verbrechensbekämpfung.*

Blickt man auf die bisherige Gedankenführung zurück, dann ist ersichtlich, dass die Argumente für eine Lockerung des absoluten Folterverbots kaum überzeugen können. Das liegt allerdings nicht daran, dass die geschilderte Notsituation harmlos wäre. Es kann diese Extremfälle geben, in denen wir nur noch ungebremste Gewalt als Lösung vor Augen haben. Andererseits möchte doch wohl niemand in einem Staat leben, der solches Verhalten toleriert, geschweige denn selbst Folter praktiziert, sondern jeder erwartet, dass jeder (Polizist wie Vater) für diese Brutalität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden würde. Es handelt sich bei beiden Szenarien um moralische Dilemmata. Wir stehen in einer tragischen Situation, weil wir nur moralisch üble Handlungsalternativen haben, die zudem beide nur geringe Erfolgsaussichten bieten. Und genau an dieser Stelle erwächst der Missmut gegen die vorgestellte Foltererlaubnis: Man muss weder das überzogene Sicherheitsdenken noch den Souveränitätsanspruch teilen, jede Situation durch rational abgewogenes Handeln meistern zu können.

Sicherlich ist richtig, dass Freiheit und Sicherheit in ausbalancierter Form durch den Staat geachtet und geschützt werden müssen. Ebenso ist festzuhalten, dass sich das Gleichgewicht angesichts der Veränderungen sowohl in der Welt wie in unseren Überzeugungen verlagern kann. Zudem gibt es hier unterschiedliche persönliche Präferenzen, die sich auch in der Parteienlandschaft spiegeln, so dass politische Kompromisse nötig sind. Bedenklich ist, dass das Sicherheitsbedürfnis selbst gegen die Grundrechte unserer Verfassung in Stellung gebracht wird. Spricht hier wirklich ein Interesse der Bevölkerung – oder nicht vielmehr die Grundeinstellung der ‚Macher‘, die alles vergegenständlichen, als durch sie bearbeitbar denken⁴⁰³ und es dementsprechend nicht aushalten, an die Grenze ihrer Handlungsmöglichkeiten geführt zu werden? Der ‚starke Staat‘ ist m.E. eine politische Option, die ich nicht teilen, wohl aber akzeptieren muss; ein ‚allmächtiger Staat‘ hingegen ist eine Selbstüberforderung des Staates, unter der die Staatsbürger leiden werden.

Dementsprechend handelt es sich um einen gravierenden Unterschied, wenn die Rede von einer tragischen Situation modifiziert wird zum Begriff ‚tragic choice‘, weil dieser Ausdruck unterstellt, dass wir als Handelnde das Zepter immer (noch) in der Hand halten. Aber davon kann bei den genannten Szenarien nur bedingt die Rede sein, denn der Täter ist nicht wehrlos, sondern stellt Forderungen und hat zudem die Zeit auf seiner Seite, so dass die Passivität der Beamten seine Position stärkt. Damit soll weder der Täter ethisch ins Recht gesetzt noch Schicksalsergebenheit gefordert werden, es geht schlicht um das Einklagen der Ehrlichkeit, dass wir als Personen wie als Staat in Situationen geraten können, in denen uns keine geeigneten Handlungsoptionen bleiben. Das kann zum einen bedeuten, dass wir keinen Erfolg versprechenden Ausweg sehen, zum anderen kann es besagen, dass wir bei den verbliebenen Handlungsmöglichkeiten nicht umhin kommen werden, schuldig zu werden – ein Gedanke, den Dietrich Bonhoeffer in seiner Ethik entfaltet hat.⁴⁰⁴

Wiederholt wurde in der Debatte auf den Filmhelden Dirty Harry zurückgegriffen, der, darin Reemtsmas Ankündigung vergleichbar, in einer Dilemmasituation aus mora-

lischer Überzeugung gesetzwidrig handelte. Der Polizist folterte einen Erpresser, um ein verstecktes Mädchen vor dem Ersticken zu retten. Eine solche Möglichkeit kann als Ausweg niemals ausgeschlossen werden. Es erheischt Respekt, wenn sich der Täter der Rechtsprechung stellt und damit dokumentiert, dass er seine Tat nicht zur Regel werden lassen möchte, sondern sie als Rechtsbruch wahrnimmt, den es zu beurteilen und zu sanktionieren gilt. Wird hingegen Dirty Harry als Vorbild genommen und ein entsprechendes Handeln gefordert, dann ändert sich die Argumentation. Es geht nicht mehr um eine bewusste Schuldübernahme, sondern um den Ruf nach einem starken Mann, der möglichst jedes Problem löst. Einen solchen Menschen gibt es aber nicht. Als Christen haben wir die Hoffnung, dass Gott im Jüngsten Gericht über Täter und Opfer befinden wird. Auch wer diesen Glauben nicht teilt, kann nachvollziehen, dass der Gottesbegriff hier eine Grenze markiert und überzogene Machtansprüche des Menschen zurückweist.

Soldaten und Folter

Die Folterdebatte hat bislang vor allem Polizisten im Blick gehabt, schließlich gehört die Verbrechensbekämpfung zu ihren Aufgaben. Doch sind auch Soldaten der Bundeswehr von der Frage nach dem Umgang mit Folter betroffen:

- * *Soldaten sind Bürger in Uniform, so dass sie zunächst als Diskutanten in einer aktuellen Kontroverse anzusehen sind. Als Exekutivorgan stehen sie zudem besonders im Fokus der Medien, daher sollten sie gut informiert sein.*
- * *In den neuen Auslandseinsätzen übernehmen Soldaten verstärkt Polizeiaufgaben bzw. komplexe Aufgaben, die vor Ort nicht behördlich aufgeteilt werden können. Daher können sie in die genannten Szenarien verwickelt werden und vor der Frage stehen, Rettungsfolter anzuwenden. Die Problematik gewinnt an Brisanz, wenn Soldaten aus unterschiedlichen Ländern mit diesbezüglich divergierenden Vorschriften zusammenarbeiten.*
- * *Schließlich gehört die Folter von Kriegsgefangenen zu den zwar verbotenen, aber praktizierten Handlungsweisen. Soldaten sind damit auch in ihrer spezifischen Berufsausübung mögliche Opfer oder potentielle Täter von Folterhandlungen.*

Diese Berührungspunkte zwischen Soldat und Folter werfen zudem die Frage nach der Ausbildung auf: Wie sollen Soldaten angemessen auf die drohende Gefahr der Folter vorbereitet werden? Eine Antwort auf diese Frage sollte Teil des Ausbildungskonzepts sein. Will man am absoluten Folterverbot festhalten, wofür nach den dargelegten Überlegungen alles spricht, dann wird man mit Soldaten nicht nur argumentativ diese Position erörtern müssen, sondern sie zudem mit der Möglichkeit vertraut machen, notfalls mit der eigenen Machtlosigkeit, mit Angst und existentieller Schuld umgehen zu können (vgl. II.3.8).